

Straßenreinigungssatzung

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.
- (3) Die maschinelle Straßenreinigung (Sommerdienst) erfolgt einmal wöchentlich auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Straßen. Zusätzlich führt der Bauhof manuelle Straßenreinigungsarbeiten durch.
- (4) Der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet wird durch den Bauhof auf den in der Anlage 2 genannten Straßen geleistet. Es können ergänzend auch Fremdfirmen mit dem Winterdienst beauftragt werden.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Alle zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Straßenteile einschließlich Rinnstein sind zu reinigen. Dazu zählen insbesondere:
- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- (2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten Straßen ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße zu reinigen.
- (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der erkennbaren Verschmutzung. Rinnsteine sind wenigstens 14-täglich zu reinigen, um ein Versanden der Sinkkästen zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind während der Vegetationszeit durch Mähen kurz zu halten. Auf dem Streifen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.

(5) Außerhalb des privaten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Entfernung bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage 2) in den Kategorien I und II aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Schneeräumung und Glättebeseitigung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Grundstückseigentümer (bzw. ihre Beauftragten) bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeberäumung und Abstumpfung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fahrgäste die Verkehrsmittel vom Gehweg aus erreichen und verlassen können.

Die Gehwegabschnitte vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend geräumter und abgestumpfter Gehweg gewährleistet ist.

2. In Straßen ohne separaten Gehweg ist ein Streifen von ca. 1,25 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und abzustumpfen.

3. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydrantenanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer in die Schneerberäumung einzubeziehen und freizuhalten.

4. Eigentümer von Grundstücken im Kreuzungsbereich einer Straße haben einen Zugang zu Überwegen und zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1,2 5m vom Schnee zu räumen und abzustumpfen.

5. Der beim Räumen des Gehweges anfallende Schnee bzw. anfallendes Eis sind außerhalb des Verkehrsraumes wie Grünstreifen, Vorgärten usw. zu lagern. Ist eine solche Lagerung nicht möglich, so sind Schnee und Eis abhängig von der Breite des Gehweges vor oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6. Die in den vorstehenden Ziffern festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall oder entstandener Eisglätte unverzüglich durchzuführen.

7. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft bzw. auf der Straße oder dem Gehweg gelagert werden.

8. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz soll nur in unbedingt notwendigen Mengen verwendet werden.

Die Streumaterialien sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

9. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche des Gehweges nicht beschädigen.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Park-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar über die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach den §§ 79 - 99 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

Straßen werden mit der Kehrmachine gereinigt

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße/Saaler Chaussee bis Waldstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Richtenberger Straße (L22) bis Ortsausgangsschild Richtung Ahrenshagen-Daskow (ohne 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a - k)
- Rostocker Straße 13 bis Ortsausgangsschild Richtung Rostock (ohne 46 - 86)

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 a und 23 - 30
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Lange Straße
- Boddenstraße (vom Körkwitzer Weg bis zum Beginn des Garagenkomplexes)
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)

Anlage 2

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

Normaler Winterdienst

Ribnitz

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße 1 – 11 a und 23 - 30
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Käthe-Miethe-Straße 1 - 19
- Klüßenberg
- Kuhlradler Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße

- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sandhufe
- Sanitzer Straße Ampel Umgehungsstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

Damgarten

- An der Mühle
- Neue Straße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52
- Waldstraße

Ortsteile

Altheide

- Am Flohberg

Freudenberg

- Am Dorfplatz
- Birkenstraße
- Kuhlraeder Landweg
- Petersdorfer Landweg

Klockenhagen

- Ecke Stützpunkt (ohne Stichstraßen)

Dechowshof

- Verbindungsweg

Langendamm

- Heideweg

Neuhof

- Pappelallee

Petersdorf

- Am Klosterbach
- Freudenberger Landweg
- (Sanitzer Straße)

Landesstraße

Kategorie 2

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz

- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Bürgermeistergarten
- Am Graben
- Am Petersdorfer Weg
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- An der Bahnbrücke
- Anna-Gerresheim-Straße
- Bahnposten
- Bei der Klosterkirche
- Bergstraße
- Berliner Straße 9 - 12
- Budapester Straße
- Büttelstraße
- Bukarester Straße
- Buxtehuder Straße
- C.-H.-Staben-Straße
- Christian-Krauel-Straße
- Danziger Straße
- Dr.-Carl-Düffert-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Ernst-Barlach-Straße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- Fritz-Reuter-Straße 12-22
- (Gartensteig) Privatstraße
- Gartenweg
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Gotthold-E.-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- H.-L.-Miebrodt-Straße
- Hahnbitzstraße
- Heiligengeisthof
- Heiligengeiststraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Hermann-Mevius-Straße

- Hufenweg
- Im Kloster
- J.-C.-Peters-Straße
- J.-H.-Wilken-Straße
- Jiciner Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Meyer-Straße
- Käthe-Miethe-Straße
- (Klockenhäger Straße) Landesstraße
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg) Kreisstraße
- Luise-Algenstaedt-Straße
- Margaretenstraße
- Minsker Straße
- Moskauer Straße
- Neue Klosterstraße
- Neuhöfer Straße
- Otto-Lemcke-Straße
- Paßgehöft Bundesstraße
- Prager Straße
- Predigerstraße
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- Rigaer Straße
- Rostocker Landweg
- Rostocker Straße 46 - 86
- Schanze
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg) Landesstraße
- Theodor-Fontane-Straße
- Theodor-Körner-Straße
- Theodor-Storm-Straße
- Unterer Hufenweg
- Warschauer Straße

Damgarten

- Am Kirchplatz
- Am Sportplatz
- Am Tempeler Bach
- Am Wiesengrund
- An der Kleinbahn
- August-Bebel-Platz
- (Barther Straße) Kreisstraße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Gartenstraße
- Glashütte
- Goethestraße
- Grüner Winkel
- Herderstraße
- Hinterstraße
- Holtacker
- Jaromarstraße
- Kantor-Bendix-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kastanienallee
- Kirchstraße
- Lerchenweg
- Querstraße
- Recknitzsteig
- Recknitzweg
- (Richtenberger Straße L 22) Landesstraße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- (Saaler Chaussee) Kreisstraße
- Schillerstraße
- (Schillstraße) Kreisstraße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- (Stralsunder Chaussee) Bundesstraße
- Stralsunder Straße 53 - 57

Ortsteile

Altheide

- Langer Damm
- Bahnhofsweg
- (Heidestraße) Bundesstraße

Beiershagen

- Schwarze Straße
- Gutsstraße
- Altes Forsthaus

Borg

- Am Wäldchen
- Schwarzer Weg
- Weidenweg
- Wildrosenweg
- Weißer Weg
- (Bei den Borger Tannen) Bundesstraße

Dechowshof

- Templer Weg

Freudenberg

- Lindenstraße
- (Marlower Straße) Landesstraße
- Waldschneise

Hirschburg

- Am Waldessaum
- Koppelweg
- Kuhweidenweg
- Weidenweg
- Wiesenweg
- Zum Büdneracker
- Zum Forsthof
- (Zum Wallbach) Landesstraße

Klockenhagen

- Achterberg
- Ahornweg
- Am Katenfeld
- Am Tannenberg
- Altheider Weg
- Birkenweg
- Ecke Wiencke
- Heinrich-Peters-Straße
- (Hirtenwiese) Privatstraße
- Katenweg
- Neuklockenhäger Weg
- (Bäderstraße) Landesstraße
- (Mecklenburger Straße) Landesstraße
- Robinieneck

Körkwitz

- Am Klärwerk
- Am Bernsteinsee
- An der Bäderstraße 1 - 37
- (An der Bäderstraße nur K 1) Kreisstraße
- Zum Bodden

Langendamm

- Alter Sandweg
- (Boddenblick) Privatstraße
- Hafenweg
- Hummelberg
- Seereihe
- Waldemar-Schröder-Weg
- Waldreihe
- Wasserreihe
- Weidensteig

Neuheide/Klein-Müritz

- Ribnitzer Landweg
- Zum Voßberg
- (Müritzer Straße) Landesstraße
- (Wochenendsiedlung)

Neuhof

- Am Walde
- An der Hohen Warthe

Petersdorf

- Am Berg
- Am Park
- Am Waschenberg
- (Kuhlrader Straße)
- Alte Schmiede
- Rostocker

Kreisstraße

Landweg

Tempel

- Behrenshäger Weg
- Damgartener Weg
- Waldweg
- (Templer Straße)

Bundesstraße

Wilmshagen

- Wilmshagen

Pütznitz

- Flugplatzallee
- Pütznitzer Straße
- Am Gutspark
- Am Pütznitzer Holz

Auf den in Klammern gesetzten Straßen/Wege (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen und Privatstraßen) wird der Winterdienst vom Straßenbauamt oder privat durchgeführt und der Stadt entstehen keine Kosten. Für diese Straßen ist die Stadt nicht verkehrssicherungspflichtig und damit nicht zum Winterdienst verpflichtet. Es wird keine Gebühr veranlagt.